



Kundmachung

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Schlaiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlaiten hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2001 beschlossen, aufgrund des § 60 der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Schlaiten folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1

Betriebszweck und Versorgungsbereich

- 1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke und Einwohner des Gemeindegebietes im derzeit bereits erschlossenen oder noch erschließbaren Versorgungsbereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- 2) In diesem Bereich wird auf Antrag des Eigentümers jedes Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, sofern der Anschluss keine übermäßige Beanspruchung der Anlage oder auf Grund der Lage des Grundstückes übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursacht.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 Meter vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung von Eigenwasseranlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe von Gründen beim Gemeindeamt schriftlich einzureichen.
- 3) Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- 4) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt, bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
- 5) Der Anschlusswerber hat für den beabsichtigten Wasseranschluss oder eine Erweiterung der Bezugsgröße schriftlich bei der Gemeinde Schlaiten anzusuchen. Dem Anschluss- oder Erweiterungsantrag sind beizuschließen:
 - ein Lageplan über das Grundstück mit eingezeichneter Lage der Wasserleitungsanlage
 - eine Beschreibung der geplanten Anlage unter Angabe der Größe, Art und Anzahl der Wasseranschlüsse.

§ 3 Anschlüsse

- 1) Den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, sowie die Anschlussleitung bis zur Grundgrenze jener Bauparzelle, auf der das anzuschließende Objekt steht oder errichtet wird, führt die Gemeinde auf ihre Kosten durch, sofern das anzuschließende Grundstück, nicht weiter als 50 Meter von der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 2) Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen (Hauszuleitung) ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Dabei sind die Richtlinien der ÖNORM besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Schäden an dieser Hauszuleitung sind unverzüglich zu beheben. Bei Säumigkeit ist die Gemeinde berechtigt, die Instandsetzungsarbeiten auf Rechnung der Verantwortlichen durchführen zu lassen. Die Instandhaltung der weiteren Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
- 3) Für alle an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte muss ein Wasserfilter und ein Druckreduzierventil, entsprechend der ÖNORM, eingebaut sein. Die Einstellung des Druckreduzierventils hat in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen.

§ 4 Wasserlieferung

- 1) Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung, jedoch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat mit Trinkwasser versorgt.
- 2) Unvermeidbare Mängel in der Wasserversorgung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekanntgegeben.
- 3) Der Betriebsdruck, mit welchem Wasser geliefert wird, ist abhängig von der relativen Höhenlage der versorgten Liegenschaft zur Höhe des Wasserversorgungsspeichers. Die Gemeinde ist berechtigt, gegebenenfalls technisch unbedingt erforderliche Druckänderungen vorzunehmen. Die hierfür anfallenden Kosten gehen in Bezug auf die Innenanlage zu Lasten des Abnehmers.
- 4) Jede unbefugte Wasserentnahme aus dem Ortsnetz der Gemeindewasserleitung, insbesondere auch aus Hydranten, ist verboten. Sollten zwingende Gründe für eine einmalige Wasserentnahme vorliegen, so ist vor der Entnahme die Einwilligung des Bürgermeisters einzuholen. Ist diese Wasserentnahme nicht im öffentlichen Interesse gelegen, so ist ein angemessener Wasserzins festzusetzen und zu entrichten.
- 5) Falls nach erfolgloser dritter Mahnung der Wassergebühr keine Zahlung erfolgt, kann seitens der Gemeinde, ohne vorherige Ankündigung, die Wasserlieferung eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt werden.
- 6) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

§ 5 Anlage des Abnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der privaten Anschlussleitung und Abnehmeranlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

- 2) Die Anlage des Grundstückseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserabnehmer oder Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Die Koppelung einer Privatwasserleitung mit der Gemeindewasserleitung ist strengstens untersagt.

§ 6

Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Die Instandhaltung besorgt die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers. Art, Größe, Anzahl und Einbauort der Wasserzähler bestimmt die Gemeinde.
- 3) Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde. Er ist von einem befugten Unternehmen so einzubauen, dass ein ungehindertes Ablesen jederzeit möglich ist. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen am Wasserzähler entstandenen Schäden. (auch Frostscha-den!)
- 4) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Abnehmer.
- 5) Für die Wasserzähler ist eine jährliche Zählermiete zu entrichten.

§ 7

Auskunftspflicht

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung, Verbrauchsanlagen und Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Prüfungsorgan bzw. den Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten des angeschlossenen Grundstückes und damit der ungehinderte Zutritt zum Zwecke der Überprüfung der Anlagen, bzw. Einbau oder Austausch der Wasserzähler zu ermöglichen.
- 2) Das Prüfungsorgan ist zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und der Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Schlaiten.

§ 9

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgestellten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Mieter und Pächter sowie Nutznießer des angeschlossenen Grundstückes, bzw. Objektes. Für die Entrichtung der Benützungsgebühren haften sie gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer nach dem Anteil an der Nutzung.

§ 10 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu € 363,-- bestraft. Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Wasserbeziehers.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Abnehmer, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung an das Versorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen waren, gelten ab diesem Zeitpunkt als Abnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Vorschriften über die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Schlaiten außer Kraft.

Schlaiten, am 22. Oktober 2001

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.10.2001

Abgenommen am: 07.11.2001

